

Glossar zur Jahrespressekonferenz des LLBB am 15.10.2026

Glycerin	Glycerin ist ein farb- und geruchloser Zuckeralkohol und der einfachste dreiwertige Alkohol, Propan-1,2,3-triol. Glycerin stellt das chemische Grundgerüst natürlicher Fette und Öle dar – chemisch gebunden als Fettsäureester (Triglyceride). Bei der Verdauung von Fetten wird Glycerin im Darm freigesetzt und gelangt von dort aus in die Leber. Darüber hinaus ist Glycerin unter anderem in alkoholhaltigen Erzeugnissen natürlich vorhanden. Als Lebensmittelzusatzstoff findet Glycerin unter der Nummer <i>E 422</i> u.a. Anwendung als Feuchthaltemittel, etwa für Backwaren oder Kaugummi. In Slush-Eis reduziert es den Gefrierpunkt und sorgt so für die halb feste Konsistenz („Frostschutzmittel“).
Lebensmittelzusatzstoffe (Zugelassene Zusatzstoffe)	Die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen ist in der Europäischen Union in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 geregelt. Sie definiert einen Lebensmittelzusatzstoff als „Stoff ..., der ... einem Lebensmittel aus technologischen Gründen bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung zugesetzt wird, ...“ In der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist außerdem ausdrücklich geregelt, dass in den Mitgliedsstaaten niemand einen nicht zugelassenen Lebensmittelzusatzstoff verwenden oder einen solchen Stoff oder ein Lebensmittel, in dem ein Lebensmittelzusatzstoff vorhanden ist, in Verkehr bringen darf, wenn diese Verwendung nicht mit der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 in Einklang steht, also dieser Stoff nicht dort gelistet ist oder er dortigen Beschränkungen zuwider eingesetzt ist (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Alle zugelassenen Zusatzstoffe sind in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 gelistet. Den zugelassenen Zusatzstoffen werden dabei E-Nummern zugeordnet und es werden Höchstmengen für ihre Verwendung angegeben.

Höchstmengen für Lebensmittelzusatzstoffe	Die Höchstmenge wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 standardmäßig auf das niedrigste Niveau festgesetzt, das erforderlich ist, um die gewünschte technologische Wirkung zu erzielen. Bei der Berechnung numerischer Grenzwerte werden zwei Faktoren berücksichtigt: Die akzeptable tägliche Aufnahme und die voraussichtliche tägliche Aufnahme. - Die akzeptable tägliche Aufnahme (ADI – Acceptable Daily Intake): Dieser von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) festgelegte toxikologische Wert bestimmt, wie viel eines Stoffes ein Mensch lebenslang täglich ohne gesundheitliches Risiko verzehren kann. - Die voraussichtliche tägliche Aufnahme: Es wird hochgerechnet, wie viel die Bevölkerung aus allen Lebensmittelquellen insgesamt von diesem Zusatzstoff aufnehmen. Sofern Lebensmittelzusatzstoffe in Lebensmitteln Verwendung finden, die von speziellen Verbrauchergruppen (wie Säuglingen oder Kleinkindern) konsumiert werden, wird die potentielle tägliche Aufnahme dieser spezifischen Gruppe gesondert berücksichtigt. Die festgelegten numerischen Höchstmengen sind Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführt.
quantum satis	Lateinisch für „so viel wie nötig“ Die Abkürzung wird im Lebensmittelrecht auch als Mengenangabe für Lebensmittelzusatzstoffe verwendet, für die die Höchstmenge nicht numerisch festgelegt ist. Dies gilt insbesondere für Stoffe die als gesundheitlich unbedenklich gelten. Dabei bedeutet das <i>quantum satis</i> keineswegs „beliebig viel“. So ist dieses Höchstmaß etwa für die Europäische Union durch Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 definiert als Beschränkung der Verwendung eines Lebensmittelzusatzstoffes auf das, was - gemäß der guten Herstellungspraxis erforderlich ist, um die gewünschte technische Wirkung zu erzielen, und - die Verbraucher nicht irreführt.
Akute Referenzdosis	Grenzwert aus der gesundheitlichen Risikobewertung von Lebensmitteln. Sie gibt an, welche Menge eines Stoffes ein Verbraucher über eine Mahlzeit oder an einem einzigen Tag maximal aufnehmen kann, ohne dass ein erkennbares Gesundheitsrisiko besteht.

Cannabinoide	Wirkstoffe, die auf das Nerven- und Immunsystem wirken. Unterscheidung von pflanzlichen Cannabinoiden, die natürlich in der Cannabispflanze vorkommen und synthetischen Cannabinoiden, die im Labor hergestellt werden.
CBD	Cannabidiol, nicht-psychoaktiv
Δ9-THC	Delta 9-Tetrahydrocannabinol, psychoaktiv
THCA	Tetrahydrocannabinolsäure, Δ9-THC-Vorstufe
HHC	Hexahydrocannabinol, synthetisches Cannabinoid, psychoaktiv
Lebensmittel	Gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittel-Basisverordnung) sind Lebensmittel grundsätzlich „[...] alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden“.
Neuartige Lebensmittel	„Neuartig sind Lebensmittel und Lebensmittelzutaten gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel, wenn sie vor dem 15. Mai 1997 in der Europäischen Union nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet worden sind und mindestens unter eine der dort definierten Kategorien (Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/2283) fallen. Neuartige Lebensmittel benötigen vor dem Inverkehrbringen eine Zulassung.“ (Website BVL)
µg	Mikrogramm, 1 Millionstel Gramm 0,000001 g bzw. 0,000000001 kg
Nationaler Rückstandskontrollplan	EU-weites Überwachungsprogramm zur Kontrolle von tierischen Erzeugnissen auf pharmakologisch wirksame Stoffe und Rückstände
Monitoringprogramme (Tierkrankheiten/-seuchen)	Überwachungsprogramm für bestimmte Tierkrankheits- bzw. Tierseuchenerreger
Sanierungsprogramme (Tierkrankheiten/-seuchen)	Programme zur Erlangung der Freiheit von bestimmten Tierkrankheits- bzw. Tierseuchenerregern, in deren Kontext auch Untersuchungen durchgeführt werden

Kontakt:

Dr. Kathrin Buchholz

Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Grundsatzfragen

T: +49 30 39784-703 oeffentlichkeitsarbeit@landeslabor-bbb.de